

Amt für Gemeinden  
und Raumordnung

Office des affaires communales  
et de l'organisation du territoire

Amtsbericht

Eingang Kreis II

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires  
communales et des affaires ecclé-  
siastiques du canton de Berne

5. Feb. 2019

Gent an .....  
Termin .....  
Archiv .....  
Kopie an .....  
.....

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
Telefon 031 633 77 45  
Telefax 031 634 51 59

Oberingenieurkreis II  
Schermenweg 11  
Postfach  
3001 Bern

www.be.ch/agr

Sachbearbeiter: Roger Weber  
Mail: roger.weber@jgk.be.ch  
G.-Nr. 2019.JGK.459  
I/ Zeichen: Jürg Stückelberger

4. Februar 2019

**WBP100042-320.0049**

## Amtsbericht

---



Gemeinde	Kirchlindach
Gesuchsteller/ Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Kirchlindach
Standort/Adresse	Aarehalde
Parzellen Nr./Koordinate	div. / 2598750 / 1202450
Vorhaben / Pläne vom	Ausdolung Herrenschwandenbach Auflagedossier Wasserbauplan, Stand 09.01.2019
Beantragte Bewilligung(en) nach Art.	Art. 24ff RPG
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren gemäss Art. 21ff Gesetz über den Ge- wässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG)
Ansprechpersonen	Jürg Stückelberger

---

**Beurteilungsgrundlagen:**

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Baugesetz des Kantons Bern (BauG)

---

**1. Antrag**

Die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG standortgebunden kann erteilt werden.

**2. Hinweise**

Die Auflagen und Bedingungen der übrigen Amts- und Fachberichte sind einzuhalten.

**3. Gebühren**

Für den vorliegenden Amtsbericht wird der Leitbehörde gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) eine Gebühr von CHF 50.-- auferlegt. Die interne Rechnung des AGR (1759) folgt in den nächsten Tagen separat.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Bauen



Roger Weber, Bauinspektor

Kopie:  
– Rf

Amt für Landwirtschaft  
und Natur  
des Kantons Bern

Office de l'agriculture  
et de la nature  
du canton de Berne

Eingang Kreis II

Abteilung Naturförderung  
(ANF)

Service de la Promotion de la nature  
(SPN)

04. März 2019

Schwand 17  
3110 Münsingen  
Telefon 031 636 14 50  
Telefax 031 636 14 29  
info.anf@vol.be.ch  
www.be.ch/LANAT

Geht an : .....  
Termin : .....  
Archiv : .....  
Kopie an : .....  
Tiefbauamt des Kantons Bern  
Oberingenieurkreis II  
Jürg Stückelberger  
Schermenweg 11  
3001 Bern

Sachbearbeiterin Nadine Sandau  
Telefon 031 636 30 17  
nadine.sandau@vol.be.ch

Reg.-Nr.: 5.06.01

Münsingen, den 28. Februar 2019

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: WBP100042-320.0049

## Fachbericht Naturschutz



<b>Gemeinde (n):</b>	Kirchlindach
<b>Gesuchsteller (in):</b>	Einwohnergemeinde Kirchlindach
<b>Standort / Adresse:</b>	Aarehalde
<b>Parzellen Nr.:</b>	diverse
<b>Koordinaten:</b>	2'598'750 / 1'202'450
<b>Vorhaben:</b>	Wasserbauplan Ausdolung Herrenschwandbach
<b>Unterlagen:</b>	Projektunterlagen zum Baugesuch vom 09.01.2019
<b>Schutzobjekte:</b>	Ufervegetation (Art. 21 NHG)
<b>Gewässer:</b>	Herrenschwandbach
<b>Erforderliche Ausnahmen:</b>	<b>Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation</b> nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.
<b>Leitverfahren:</b>	Wasserbauplanverfahren
<b>Beurteilungsgrundlagen:</b>	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Biotopinventare von Bund und Kanton Lebensräume der Schweiz, R. Delarze <i>et al.</i> , 2015

## **1. Beurteilung des Vorhabens**

### **1.1. Ausgangslage**

Im Rahmen der UeO Aarematte Herrenschwanden soll die eingedolte Bachleitung des Herrenschwandbach auf rund 160 Metern offengelegt werden. Der Bach soll als landschaftsstrukturierendes Element dienen sowie zu einer ökologischen Aufwertung beitragen. Aus diesen Gründen begrüssen wir das Projekt.

### **1.2. Gesuchsunterlagen**

Das Vorhaben, der Ausgangszustand und die Projektauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sind technischen Bericht beschrieben und dokumentiert. Der Bericht reicht für die Beurteilung der rechtlich relevanten Umweltauswirkungen aus.

### **1.3. Ausgangszustand**

Im Einflussbereich des Projektes und dessen näherer Umgebung bestehen keine geschützten oder schützenswerten Lebensräume (Biotope) im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV. Zudem sind uns auch keine Vorkommen von seltenen, gefährdeten oder geschützten Pflanzen oder Tieren bekannt.

Mit Ausnahme des Gewässers sowie dessen Uferbereiche und Ufervegetation bestehen im Einflussbereich des Projektes und dessen näherer Umgebung keine geschützten oder schützenswerten Lebensräume (Biotope) im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV.

### **1.4. Schutzbestimmungen**

Die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen sind im Anhang zusammengestellt.

### **1.5. Beurteilung des Vorhabens / Beurteilung der Auswirkungen und Massnahmen**

Die Auswirkungen der Projektrealisierung sind im „Technischen Bericht“ dokumentiert. Die Auswirkungen sind grösstenteils nachvollziehbar und aus unserer Sicht korrekt dargestellt.

Die Realisierung des Projektes wird zu Eingriffen in geschützte und schützenswerte Biotope. Die Eingriffe werden scheinbar zu geringen Verlusten im Bereich der Ufervegetation führen. Durch die vorgesehenen Massnahmen werden diese Verluste jedoch ausgeglichen.

### **1.6. Ausnahmegewilligungen**

Die Bewilligung des vorliegenden Projektes erfordert Ausnahmegewilligungen nach Naturschutzrecht (Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG).

### **1.7. Rechtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung (en)**

Die Ufervegetation ist gemäss Art. 21 Abs. 1 NHG geschützt. Mögliche Ausnahme sind in Art. 22 Abs. 2 NHG abschliessend definiert. Die Standortgebundenheit und das überwiegende Interesse des Vorhabens sind begründet. Unter Vorbehalt der bestmöglichen Schutz- und Wiederherstellungs- oder ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegewilligungen gegeben (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

## **2. Antrag**

Gestützt auf das geltende Recht können wir dem Vorhaben (sowie der Rodung und Ersatzaufforstung) unter den nachstehend genannten Bedingungen und mit folgenden Auflagen zustimmen:

## **3. Auflagen**

### *Rodung und Wiederaufforstung*

- 3.1. Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- 3.2. Es dürfen nur so viele Bäume und Sträucher entfernt werden, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten zwingend erforderlich ist. Der angrenzende Baum- und Strauchbestand darf dabei nicht beschädigt werden.
- 3.3. Der Bestockungsgrad sollte rund 30 % der Gesamtlänge des Baches betragen. Zu verwenden sind standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher regionaler Herkunft.

#### *Vor Baubeginn*

- 3.4. Für die Detailplanung und die Ausführung der Bauarbeiten ist eine ökologisch ausgebildete Fachperson mit der ökologischen Baubegleitung zu beauftragen.

#### *Während der Bauphase*

- 3.5. Die baulichen Eingriffe in die Gewässer sowie deren Uferbereiche und Ufervegetation müssen sich auf ein Minimum beschränken. Die angrenzende Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, etc.) ist vor Schäden durch Bauarbeiten zu schützen.
- 3.6. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Bauten, Anlagen und Terrainanpassungen dürfen weder Bodenveränderungen vorgenommen noch Bau- und Erdmaterialien zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- 3.7. In den angrenzenden Biotopen (Uferbereiche, Feuchtgebiete, Trockenstandort, Hecken, Feld- oder Ufergehölz, etc.) darf kein Bau- und Aushubmaterial zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- 3.8. Für allfällige Begrünungen sind ausschliesslich qualitativ hochwertige, artenreiche und an den Standort angepasste Saatgutmischungen aus regionaler Herkunft zu verwenden.

#### *Bis zur Bauabnahme*

- 3.9. Die Abteilung Naturförderung ist zur Bauabnahme einzuladen.

#### *Nach der Bauphase*

- 3.10. Die Bauherrschaft hat das Aufkommen von invasiven Pflanzen durch regelmässige Kontrollen zu überwachen. Gegen allfällige neue Vorkommen sind geeignete Massnahmen zu treffen. Dazu stehen unter der folgenden Adresse artspezifische Massnahmenblätter zur Verfügung:  
<http://www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-infoblätter.html>

#### **4. Hinweise**

*Es wird auf folgende gesetzliche Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die*

- 4.1. In Biotopen und deren Pufferstreifen, sowie in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Gewässern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Kronen der Gehölze) ist das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m (ChemRRV).
- 4.2. Im Gewässerraum von stehenden und fliessenden Gewässern, in Biotopen und deren Pufferstreifen sowie in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Waldrändern dürfen keine Abbruch-, Bau- und Aushubmaterialien, Rund-, Brenn- und Bauholz, Holz-, Hof- und Siedlungsabfälle oder Siloballen zwischendeponiert oder abgelagert und keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte abgestellt werden.

#### **5. Gebühren**

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang II B, Ziffer 12) vom 22.11.2003 ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von **Fr. 300.-** zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur  
des Kantons Bern**  
Abteilung Naturförderung

  
Nadine Sandau

**Anhang:** - Schutzbestimmungen

**Kopien:** - Tiefbauamt, Oberingenieurkreis II, Jürg Stückelberger (per Post und E-Mail)  
- Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Olivier Hartmann (E-Mail)  
- Fischereiaufseher, Benjamin Bracher (E-Mail)

## Schutzbestimmungen

### *Ufervegetation (Art. 21 NHG)*

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).

Gemäss Urteil des Bundesgerichtes vom 8. Juni 2004 handelt es sich dabei um Vorhaben des Hochwasserschutzes (Art. 1, 3 und 4 WBG), Vorhaben im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft (Art 29 ff GSchG), Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern (Art 37 GSchG), das ausnahmsweise Überdecken von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG), Schüttungen von Feststoffen in Seen (Art. 39 GSchG), die Spülung und Entleerung von Stauräumen (Art. 40), die Entnahme und Einleitung von Wasser und Abwasser (Art. 42 GSchG) sowie die Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Materialien (Art. 44 GSchG).

Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglicher Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG u. Art. 14 Abs. 7 NHV).

28.02.2019 / ANF / NS

**Amt für Landwirtschaft  
und Natur  
des Kantons Bern**

**Office de l'agriculture  
et de la nature  
du canton de Berne**

Abteilung  
Strukturverbesserungen  
und Produktion (ASP)

Service des  
améliorations structurelles  
et de la production (SASP)

Eingang Kreis II

18. Jan. 2019

Geht an : .....  
Termin : .....  
Archiv : .....  
Kopie an : .....

Schwand 17  
3110 Münsingen  
Telefon 031 636 14 00  
Telefax 031 636 14 29  
info.asp@vol.be.ch  
www.be.ch/lanat

Tiefbauamt des Kantons Bern  
Oberingenieurkreis II  
Jürg Stückelberger  
Schermenweg 11  
Postfach  
3001 Bern

Kontaktperson:  
Pascal Vogler  
Telefon 031 636 59 82  
pascal.vogler@vol.be.ch

Geschäft Nr. der Leitbehörde: WBP100042-320.0049

16. Januar 2019

## Fachbericht Strukturverbesserungen

---

Gemeinde: Kirchlindach  
Gewässer: Herrenschwandbach  
Wasserbauträger: Einwohnergemeinde Kirchlindach  
Projektverfasser: Basler & Hofman West AG  
Ortsbezeichnung: Aarehalde  
Koordinaten: 2 598 750 / 1 202 450  
Vorhaben: Ausdolung Herrenschwandbach  
Gesuchsdatum: 11.01.2019  
Geschäfts-Nr.: WBP100042-320.0049  
Gesuchsunterlagen: Auflosedossier Wasserbauplan vom 9. Januar 2019

---

### 1. Ausgangslage Landwirtschaft

Das vorliegende Projekt bezweckt die Offenlegung des eingedolten Herrenschwandbaches. Zugleich soll die Landschaft als strukturierendes Element aufgewertet und eine Vernetzung mit der Aare hergestellt werden. Durch die Umsetzung der Massnahmen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen tangiert, welche zum Teil als Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgewiesen sind.

### 2. Stellungnahme

#### 2.1 Massnahmen

Mit den geplanten Massnahmen gemäss Vorprüfungs-dossier sind wir, vorbehältlich der nachstehenden Bemerkungen, grundsätzlich einverstanden.

#### 2.2 Meliorationsanlagen

Im betroffenen Perimeter befinden sich subventionierte Drainagen und Leitungen. Diese sind während der Bauphase durch geeignete Massnahmen vor zu grossen Auflasten zu schützen. Die Teile des Drainagewerkes, die durch die Bauarbeiten zerstört oder beeinträchtigt werden, sind nach der Bauphase fachgerecht wiederherzustellen. Die Wiederherstellungsarbeiten sind in Absprache mit den betroffenen Werkeigentümern vorzunehmen.

### 2.3 Landbedarf / Landwirtschaft

Die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter sind nach Möglichkeit in die Detailgestaltung der geplanten Anpassungen einzubeziehen. Der vorübergehende und dauernde Kulturlandverlust bzw. Ertragsausfall ist den betroffenen Bewirtschaftern nach landwirtschaftlichen Ansätzen zu entschädigen.

### 2.4 Beanspruchungen von Kulturland und Fruchtfolgeflächen

Die Möglichkeiten der Beanspruchung von Kulturland und Fruchtfolgeflächen werden im Rahmen eines separaten Mitberichts der abteilungsinternen Fachstelle Hochbau und Bodenrecht beurteilt.

### **3. Gebühren**

Es werden keine Gebühren erhoben.

### **4. Fazit, Schlussbemerkungen**

Wir haben keine Einwände gegen das geplante Projekt. Die Interessen der Landwirtschaft sind in der weiteren Planung bzw. während der Realisierungsphase angemessen zu berücksichtigen. Die Möglichkeiten der Verwertung des fruchtbaren Bodenmaterials sind auszuschöpfen.

Freundliche Grüsse

**Fachstelle Tiefbau**



Pascal Vogler  
Projektleiter



Eingang Kreis II

04. März 2019

Geht an : .....  
Termin : .....  
Archiv : .....  
Kopie an : .....  
.....



**Bauverwaltung Kirchlindach**  
**Lindachstrasse 17**  
**3038 Kirchlindach**  
**Tel. 031 828 21 20**

André Ribí  
andre.ribi@kirchlindach.ch

Baudosierdummer:

Geschäfts-Nr.:

758

Oberingenieurkreis II  
Jürg Stückelberger  
Schermenweg 11  
3001 Bern

Kirchlindach, 28. Februar 2019

**AMTSBERICHT DER BAUPOLIZEIBEHÖRDE (Geschäft Nr. WBP100042-320.0049)**

<b>Gemeinde</b>	<b>Kirchlindach</b>
<b>Bauherrschaft</b>	<b>Einwohnergemeinde Kirchlindach, Lindachstrasse 17, 3038 Kirchlindach</b>
Projektverfasser	Basler & Hofmann West AG, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen
<b>Bauvorhaben</b>	<b>Ausdolung Herrenschwandenbach</b>
Standort / Adresse	Herrenschwandenbach
Planunterlagen	Auflagedossier Wasserbauplan vom 9. Januar 2019
Leitbehörde	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II
Leitverfahren	Wasserbauplan
Ansprechperson	André Ribí

Gemäss Leitverfügung vom 15. Januar 2019 werden wir aufgefordert zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

## 1. Beurteilung des Vorhabens:

Die Unterlagen wurden geprüft.

Aus baurechtlicher Sicht werden alle geltenden kommunalen Erlasse eingehalten. Der Ausdolung steht seitens Gemeinde nichts im Wege.

### 1. Antrag

- 1.1. Der Wasserbauplan ist zu genehmigen.

## 2. Auflagen und Bedingungen

Folgende Bedingungen und Auflagen gelten als Bestandteil der Baubewilligung und sind in allen Teilen einzuhalten:

### 2.1. Vor Baubeginn

- 2.1.1. Das Formular Selbstdeklaration Baukontrolle 1 (SB 1) ist vor Baubeginn bei der Bauverwaltung Kirchlindach einzureichen. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (Art. 1a Abs. 3 BauG).

### 2.2. Während der Ausführung

- 2.2.1. Die durch den Bauverkehr beanspruchten Gemeindestrassen sind während der Bauzeit in einem ordentlichen Zustand zu halten.
- 2.2.2. Die Strasse ist dauernd für den öffentlichen Verkehr freizuhalten. Sollte Strassenterrain beansprucht werden, z.B. für Warenumschlag, ist vor Baubeginn ein Installationsplan sowie ein Gesuch für die Beanspruchung von öffentlichem Terrain einzureichen.

### 2.3. Nach Bauvollendung

- 2.3.1. Das Formular Selbstdeklaration Baukontrolle 2 (SB 2) ist innert 20 Tagen nach Bauvollendung der Bauverwaltung Kirchlindach einzusenden.

### 2.4. Es sind folgende Lärmvorschriften einzuhalten:

#### *Arbeitszeiten / Lärmemissionen*

Betreffend Lärmschutz auf der Baustelle gilt das Vorsorgeprinzip. Die Bauunternehmungen haben die Arbeiten mit zeitgemässer Ausrüstung auszuführen. Sehr lärmintensive Bauphasen sind den betroffenen Nachbarn zu kommunizieren.

#### *Arbeitszeiten*

Nach Arbeitsgesetz dauert die Tagesarbeitszeit vom Morgen um 05.00 bis am Abend um 23.00 Uhr. Diese Zeiten gelten von Montag bis Samstag. Nach 23.00 Uhr und am Sonntag darf nur mit einer Bewilligung des beco gearbeitet werden.

#### *Baulärm*

Die Nachbarn haben von 07.00 bis 12.00 und von 13.00-19.00 Uhr Baulärm zu dulden. Zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr und 19.00 bis 23.00 Uhr darf nur gearbeitet werden, wenn keine Lärmemissionen entstehen. Diese Uhrzeiten gelten von Montag bis Samstag. Das Vorsorgeprinzip ist jederzeit zu beachten. Die eidgenössische Baulärm Richtlinie ist anwendbar.

**3. Gebühren**

Auf das Erheben von Gebühren wird verzichtet (Gemeindeintern).

**IM NAMEN DER BAUPOLIZEIBEHÖRDE**

Der Bauverwalter:



André Ribí



Amt für Landwirtschaft  
und Natur  
des Kantons Bern

Fischereiinspektorat 

Schwand 17  
3110 Münsingen  
031 636 14 80  
info.fi@vol.be.ch  
www.be.ch/fischerei

Olivier Hartmann  
031 636 14 84  
olivier.hartmann@vol.be.ch

Office de l'agriculture  
et de la nature  
du canton de Berne

Inspection de la pêche

Eingang Kreis II

27. Feb. 2019

Geht an : .....  
Termin : .....  
Archiv : .....  
Kopie an : .....  
.....

Münsingen, 20.02.2019

Reg. 47 Kirchlindach  
FB2019086

Oberingenieurkreis II  
Herr J. Stückelberger  
Schermenweg 11  
Postfach  
3001 Bern

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: WBP100042-320.0049

## Amtsbericht Fischerei

---

**Gemeinde:** Kirchlindach

**Gesuchsteller:** Einwohnergemeinde Kirchlindach

**Standort/Adresse:** Aarehalde

**Parzellen Nr./Koordinaten:** 2'598'750 / 1'202'450

**Vorhaben / Pläne vom:** Wasserbauplan Ausdolung Herrenschwandenbach (gemäss den Projektunterlagen der Basler & Hofmann Ingenieure vom 09.01.2019)

**Gewässer:** Herrenschwandenbach

**Beantragte Bewilligung:** **Fischereirechtliche Bewilligung**  
nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8 - 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.

**Leitverfahren:** Wasserbauplanverfahren, Auflage

---

### Beurteilungsgrundlagen:

- Kartenmaterial Geoportal des Kantons Bern
- 

### 1. Beurteilung des Vorhabens

Beim Herrenschwandenbach handelt es sich um einen kleinen eingedolten Zufluss der Aare / des Wohlensees. Im Rahmen des vorliegenden Projekts wird der Herrenschwandenbach auf einer Länge von ca. 160m ausgedolt.

Eine natürliche Besiedelung durch Fische aus Aare / Wohlensee ist aufgrund der steilen Topografie (Längsgefälle à ca. 45%) nicht möglich. Oberhalb dieser Steilstrecke wird das Gewässer mit Holzeinzelsperren gegen Sohlenerosion gesichert (Längsgefälle 5-7%) – aus unserer Sicht wird im vorliegende Fall der Einbau von Holzeinzelsperren gegenüber Block-

schwollen favorisiert. Die Gestaltungsbreite entspricht den minimalen Vorgaben für Gewässerrenaturierungen von 11m.

Um die Langlebigkeit der Holzeinzelsperren zu erhöhen, empfehlen wir das Verwenden von Rundhölzern mit eher grösseren Durchmessern (d=15m ist knapp bemessen) und die seitliche Einbindung in das Ufer zu erhöhen (50cm ist knapp bemessen). Zur Sicherung des Toseckens (seitlicher Kolkbereich im Unterwasser nach Schwellen) empfehlen wir das Stecken von Weidenstecklingen.

## 2. Antrag

Die beantragte fischereirechtliche Bewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

## 3. Bedingungen

- 3.1. Die Gültigkeit dieses Amtsberichtes wird befristet, analog dem Entscheid des übergeordneten Leitverfahrens.  
Bei späterem Baubeginn oder für wesentliche Projektänderungen ist eine neue fischereirechtliche Bewilligung einzuholen.

## 4. Auflagen

- 4.1. Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.  
4.2. Blocksteine zur Ufersicherung sind unregelmässig und formwild zu verlegen.  
4.3. Der Herrenschwandenbach ist auf mind. 1/3 der Uferlänge zu bestocken. Die gruppenweise Uferbestockung ist teilweise auch in unmittelbarer Gewässernähe (Gewässerbeschattung / Wassertemperatur) anzulegen.

## 5. Hinweise

- 5.1. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.  
5.2. Eine Vergrösserung der Stammdurchmesser der Rundhölzer, eine Verlängerung der Einbindetiefe in das Ufer, sowie das Einbringen von Weidenstecklingen in den Tosecken wird zur Erhöhung der Langlebigkeit des Bauwerks empfohlen.

## 6. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang IIB, Ziffer 10.) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 300.-- zu erheben.  
Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse  
**Amt für Landwirtschaft und Natur**  
Fischereiinspektorat



Dr. Thomas Vuille

**Beilagen** - Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“

### Kopien

- Oberingenieurkreis II, J. Stückelberger (E-Mail)
- Abteilung Naturförderung, P. Heer (E-Mail)
- Fischereiaufseher B. Bracher und C. Rolli (E-Mail)
- Stabsabteilung LANAT (E-Mail)

Amt für Landwirtschaft  
und Natur  
des Kantons Bern

Office de l'agriculture  
et de la nature  
du canton de Berne

Fischereiinspektorat  
Schwand 17  
3110 Münsingen

Inspection de la pêche

Tel: 031 636 14 80  
email: info.fi(at)vol.be.ch  
Internet: www.be.ch/fischerei

## Merkblatt Fischschutz auf Baustellen

### Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten welche eine Bewilligung nach Art. 8 BGF benötigen. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ ergänzt die projektbezogenen Auflagen von fischereirechtlichen Bewilligungen, sowie von Amts- und Fachberichten des Fischereiinspektorats.

### Vor Baubeginn

- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikt zu befolgen. Die jeweilige Ansprechperson kann unter [www.be.ch/fischerei](http://www.be.ch/fischerei) >Fischereiaufsicht >Aufsichtskreise oder über das Sekretariat Fischereiinspektorat (031 636 14 80) kontaktiert werden. FiG Art. 11
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber. FiG Art. 11  
FiG Art. 57
- Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.



### Während der Bauphase

- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen. Das Betanken von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes abzustellen. GschG Art. 6
- Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden. Diese sind mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen. FiG Art. 11
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen. FiG Art. 11
- Während der gesetzlich festgelegten Schonzeiten sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten. In folgenden Fällen können Ausnahmegewilligungen erteilt werden: FiG Art. 13  
FiV Art. 10
  - >wenn im Einflussbereich des Eingriffs keine Laichgründe vorhanden sind oder
  - >wenn die Vornahme des Eingriffes zu einem anderen Zeitpunkt mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre, und
  - >wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.

### Schonzeiten Fliessgewässer

Bachforelle 16.09./01.10.-15.03. (gewässerabhängig)

Äsche 01.01.-15.05.

### Schonzeiten Stillgewässer

Hecht 01.03.-30.04.

Felchen 01.11.-31.12.

FiDV Anhang I

Wird durch die bauliche Tätigkeit eine Gewässerverschmutzung und/oder ein Fischsterben verursacht, ist unverzüglich die Polizei (Notruf 117) zu verständigen.





**WBP100042-320.0049**

## Fachbericht Raumplanung und Landschaft

---



Gemeinde	Kirchlindach
Wasserbauträger	Einwohnergemeinde Kirchlindach
Standort	Aarehalde
Koordinate	2598750 / 1202450
Vorhaben / Pläne von	Ausdolung Herreschwandbach / Auflegedossier Wasserbauplan, Stand 09.01.2019
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren (Stand Genehmigung)
Ansprechpersonen	Jürg Stückelberger, Tel. 031 636 50 47, juerg.stueckelberger@bve.be.ch

---

<b>Beurteilungsgrundlagen:</b>	Baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Kirchlindach vom 12. Juni 2012 Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Bern- Mittelland II
--------------------------------	--

---

### 1. Beurteilung des Vorhabens

Mit vorliegendem Wasserbauplan soll der Herreschwandebach auf einer Länge von rund 160 m ausgedolt werden. Die Ausdolung betrifft den Leitungsabschnitt zwischen dem Aareweg (KS 1089) und der Leitungseinmündung in die Aare. Zudem soll durch das Projekt die Landschaft aufgewertet und eine Vernetzung mit der Aare hergestellt werden. Aufgrund dem unterschiedlichen Gefälle im Projektperimeter unterscheidet sich die Gestaltung des oberen und des unteren Abschnitts.

Aus Sicht Raumplanung befindet sich das Vorhaben im Perimeter der Überbauungsordnung Aarematte sowie ausserhalb des Siedlungsgebiets und in der Uferschutzzone. Teilweise beansprucht das Vorhaben FFF. Gemäss RGSK II liegt das Projekt im Grünen Band «Kultur- und Naturlandschaften».

Laut Art. 26 der Überbauungsvorschriften Aarematte ist das Wasser aus der Flurleitung unterhalb der Gemeinschaftsanlagen in einem offenen Bachgerinne bis zur Aare zu führen. Es bestehen keine widersprechenden baurechtlichen Vorschriften.

Bezüglich Landschaft ist das Vorhaben zu begrüessen, da damit das Landschaftselement Gewässer aufgewertet und besser erlebbar gemacht wird. Aus raumplanerischer und landschaftlicher Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

## **2. Antrag**

Es wird beantragt, das Vorhaben unter den nachstehend genannten Bedingungen und mit folgenden Auflagen zu bewilligen:

## **3. Bedingungen**

### 3.1 Keine

## **4. Auflagen**

- 4.1 Die Baupisten und Installationsplätze sind auf das nötige Minimum zu beschränken.
- 4.2 Die Baupisten und Installationsplätze sind nach den Bauarbeiten wieder in den Ausgangszustand zurückzusetzen.

## **5. Hinweise**

Die Frage nach der Beanspruchung von FFF unterliegt der Zuständigkeit des LANAT (ASP/Hochbau und Bodenrecht).

## **6. Gebühren**

Für den vorliegenden Fachbericht wird der Leitbehörde gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) eine Gebühr von CHF 120.-- auferlegt. Die interne Rechnung des AGR (1759) folgt in den nächsten Tagen separat.

Mit freundlichen Grüessen

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Frank Weber, Planer

– Unterlagen retour

Kopie

– AGR/Rf

**Amt für Wasser  
und Abfall**

Bau-, Verkehrs-  
und Energiedirektion  
des Kantons Bern

**Office des eaux  
et des déchets**

Direction des travaux  
publics, des transports  
et de l'énergie  
du canton de Berne

Eingang Kreis II

26. Feb. 2019

Geht an .....  
Termin .....  
Archiv .....  
Kopie an .....  
.....

Reiterstrasse 11, 3011 Bern  
Telefon +41 31 633 38 11

e-mail info.awa@bve.be.ch  
Internet www.be.ch/awa

Oberingenieurkreis II  
Tiefbauamt des Kantons Bern  
Jürg Stückelberger  
Schermenweg 11  
3001 Bern

**Geschäfts-Nr. AWA** 256319 21. Februar 2019  
**Geschäfts-Nr. Leitbehörde** WBP100042-320.0049

## Amtsbericht Wasser und Abfall



<b>Gemeinde</b>	Kirchlindach
<b>Gesuchsteller / Bauherrschaft</b>	Einwohnergemeinde Kirchlindach, 3038 Kirchlindach
<b>Standort</b>	Herrenschwandenbach
<b>Koordinaten</b>	2 598 773 / 1 202 427
<b>Gesuch vom</b>	11. Januar 2019
<b>Vorhaben</b>	<b>Stand Genehmigung:</b> Ausdolung Herrenschwandenbach
<b>Gesuchsunterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Auflagedossier Wasserbauplan vom 9. Januar 2019</li></ul>
<b>Schutzobjekt</b>	Gewässerschutzbereich üB
<b>Beantragte Bewilligung nach</b>	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
<b>Leitverfahren</b>	Wasserbauplanverfahren
<b>Ansprechpersonen</b>	Bodenschutz Nicole Schmidlin +41 31 633 39 46 Wassernutzung Olivia Lauber +41 31 633 38 23 Grundstücksentwässerung Stefan Pürro +41 31 633 39 48 Grundwasserschutz Thomas Herren +41 31 633 39 90

---

<b>Weitere Beurteilungsgrundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Fachbericht Wasser und Abfall Nr. 254292 vom 8. Juni 2018</li></ul>
---	---

---

## 1. Beurteilung des Vorhabens

### *Allgemein*

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

### *Grundwasserschutz*

- 1.2. Das geplante Vorhaben liegt im Gewässerschutzbereich üB und tangiert keine nutzbaaren Grundwasservorkommen. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen somit gegen das geplante Vorhaben keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte.

### *Bodenschutz*

- 1.3. Das Vorhaben betrifft eine Fläche von rund 4'000 m<sup>2</sup>, die heute landwirtschaftlich genutzt wird. Dabei fallen rund 370 m<sup>3</sup> Oberboden und 1'000 m<sup>3</sup> Unterboden an, der mehrheitlich nicht vor Ort wiederverwendet werden kann.
- 1.4. Sollte abgetragener Ober- oder Unterboden ausserhalb des Projektperimeters verwertet werden müssen, wird dringend empfohlen, die Suche nach Zielflächen so früh als möglich anzugehen, da es sich häufig als zeitaufwändig erweist. Auch Bodenaufwertungen bedürfen Bewilligungen (ab 200 m<sup>3</sup> Oberboden, bei Unterboden immer).
- 1.5. Nicht erlaubt ist das Verlochen von Ober- oder Unterboden in einer Deponie, wie es das Kapitel 5.7 im Technischen Bericht vom 9. Januar 2019 beschreibt.

### *Wassernutzung*

- 1.6. Aus Sicht der Abteilung Wassernutzung bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte.

## 2. Antrag

Wir beantragen dem Projekt die Gewässerschutzbewilligung zu erteilen und folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

## 3. Auflagen

### **Generell**

#### *Bodenschutz*

- 3.1. Abgetragener Ober- und Unterboden muss entsprechend seiner Eignung wieder als funktionierender Boden eingesetzt werden.
- 3.2. Rechtzeitig vor dem Abtransport von abgetragenen Ober- und Unterboden aus dem Projektperimeter ist das beiliegende Formular *Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden* vollständig auszufüllen. Sofern mehr als 500 m<sup>3</sup> Ober- und Unterboden (Summe) den Projektperimeter verlassen, ist es dem AWA, Fachbereich Abfall, Boden, Rohstoffe zur Genehmigung zuzustellen. Ist die Kubatur geringer, muss das Formular aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden vorgewiesen werden.

#### **Während der Bauphase**

##### *Grundstücksentwässerung*

- 3.3. Die Abwasserleitungen innerhalb des Bauvorhabens sind im Betrieb und Bestand zu schützen. Die Kanalisationen müssen jederzeit kontrolliert, gereinigt und gewartet und wenn notwendig ersetzt werden können. Auch während den Bauarbeiten ist eine reibungslose Abwasserentsorgung sicherzustellen.

### *Bodenschutz*

- 3.4. Erarbeiten dürfen nur bei genügend abgetrocknetem, schütffähigem Boden werden. Bei Bodenkennwerten unter 10 cbar ([www.bodenmessnetz.ch](http://www.bodenmessnetz.ch)) oder beim Einsatz von Pneufahrzeugen, darf der Boden nicht ohne zusätzliche Schutzmassnahmen wie Baggermatten, Kiespisten (gewalzt, 50 cm mächtig) u.a. befahren werden.
- 3.5. Der Boden (+ Untergrund) ist entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden, Untergrund) abzuheben, getrennt zwischenzulagern und wieder einzubauen. Ober- und Unterboden dürfen dabei nicht verdichtet werden.
- 3.6. Das angrenzende Kulturland ist während des Baus mit einem Absperrband o.ä. vor unerlaubtem Befahren oder anderen temporären Beanspruchungen zu schützen.
- 3.7. Der Boden von Installationsplätzen, Parkplätzen etc. ist mit ausreichend lastverteilenden Massnahmen wie einer Kiesschicht zu schützen. Diese muss mindestens eine Mächtigkeit von 50 cm im gewalzten Zustand aufweisen. Sie ist auf dem zwingend **ausreichend begrüntem**, mit einem Vlies abgedeckten, Oberboden anzulegen.

#### **4. Hinweise**

Es wird auf folgende Merkblätter hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben zu beachten sind:

- 4.1. Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)
- 4.2. Merkblatt «Bodenschutz lohnt sich» ([www.bodenschutz-lohnt-sich.ch](http://www.bodenschutz-lohnt-sich.ch))

#### **5. Gebühren**

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 3) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 470.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

**Dienststelle Bewilligungen**

visiert: 

**AWA Amt für Wasser und Abfall**  
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner  
Abteilungsleiter

#### **Beilagen**

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)
- Formular Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden (Juli 2017)
- Erläuterung zum Formular Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden (Juli 2017)
- Dossier zurück

